



Ortsrecht

Satzung

vom 13.03.1996

über das Verbot des wilden und übermäßigen Plakatierens im öffentlichen Verkehrsraum in der Fassung vom 04.07.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578 bzw. S. 720), letztmals geändert durch Gesetz vom 13. November 1995 (GBl. S. 761) sowie des § 16 Straßengesetz für Baden-Württemberg i.d.F. vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330) hat der Gemeinderat am 12.03.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Verbot des wilden Plakatierens

(1) Im Innenbereich des bebauten Gemeindegebietes der Großen Kreisstadt Donaueschingen (Kernstadt mit Allmendshofen, Aufen sowie den Stadtteilen Aasen, Grüningen, Heidenhofen, Hubertshofen, Neudingen, Pfohren und Wolterdingen) sind Werbeplakate und Anschläge außerhalb den dafür bestimmten Werbeträgern sowie außerhalb der Stätte der Leistung nicht zulässig.

§ 2 Ausnahmen

(I) Ausnahmen von § 1 können entsprechend § 16 StrG für Baden-Württemberg (Sondernutzung) für Veranstaltungen im Stadtgebiet von Donaueschingen und für überregional bedeutende Veranstaltungen außerhalb von Donaueschingen erteilt werden.

(II) Für Veranstaltungen in Donaueschingen

(außer Floh- und Trödelmärkte) dürfen max.
für Floh- und Trödelmärkte max.
aufgestellt werden.

20 Plakate
10 Plakate

(III) Für überregional bedeutende Veranstaltungen außerhalb von Donaueschingen dürfen max. 10 Plakate genehmigt werden.

(IV) Überregionale Veranstaltungen sind z.B. die Südwestmesse VS-Schwenningen, Antik Uhrenmesse in Furtwangen, Mineral- und Fossilienbörse in VS-Schwenningen usw.

(V) Ein Anspruch auf Genehmigung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

§ 3 Aufstellungsdauer/-art/-ort

(I) Die Plakatierung darf frühestens 4 Wochen vor der Veranstaltung erfolgen. Sie ist unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen, d.h. binnen 3 Tage.

(II) Die Plakate sind auf einem stabilen Rahmen, der nicht an Beleuchtungskörper, Verkehrszeichen und Brückengeländern gefestigt werden muß, aufzuziehen.

(III) Die genehmigten Plakate dürfen in folgenden Straßen der Kernstadt aufgestellt werden:

- Dürrheimer Straße stadteinwärts bis zur Kreuzung mit dem Hindenburgring.
- Pfohrener Straße zwischen der Einmündung der Raiffeisenstraße und der Kreuzung mit der Dürrheimer Straße, nicht jedoch innerhalb des Kreisverkehrs
- Raiffeisenstraße
- Friedrich-Ebert-Straße

in den Ortsteilen:

in sämtlichen Ortsdurchfahrten.

§ 4 Sicherheitsleistungen

Die Antragsteller haben vor Erteilen der Plakatiergenehmigung eine Kautions in Höhe von 160,00 € bei der Verwaltung zu hinterlegen. Die Kautions wird in Anspruch genommen, wenn der Antragsteller die Plakatierung nicht satzungsgemäß aufstellt bzw. entfernt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(I) Ordnungswidrig im Sinn von § 54 Abs. 1 Ziffer 1 StrG B-W handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 im Innenbereich des bebauten Gemeindegebietes Anschläge außerhalb den dafür bestimmten Werbeträgern anbringt bzw. aufstellt.

(II) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM/ 500 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen

dieser Satzung wird nach § 4, Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Donaueschingen, 15. März 1996

- Stadtverwaltung -

gez. Dr. Everke
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 11 vom 15.03.1996

geändert durch Satzung vom 04.07.2001 (Euroanpassungssatzung). Bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 27 vom 06.07.2001. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.